



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

### **OWA-Schreiben**

An alle Mittelschulen, Realschulen,  
Wirtschaftsschulen, Gymnasien und  
Förderschulen in der Mittelschulstufe  
(mit Ausnahme des Förderschwerpunkts  
geistige Entwicklung)

nachrichtlich: an alle Grundschulen und Förderschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.8 – BO 4207 – 6b. 34 203

München, 09.03.2015

### **Offene Ganztagsschule: Antragsverfahren für das Schuljahr 2015/2016**

#### Anlagen:

1. Antrag auf Ausnahmegenehmigung Jahrgangsstufen 1 bis 4
2. Kooperationsverträge über das offene Ganztagsangebot:
  - a) Muster für Kommunen als Kooperationspartner
  - b) Muster für freie gemeinnützige Träger
3. Anmeldung offenes Ganztagsangebot (Formulare für Eltern):
  - a) Anmeldung für Schüler der eigenen Schule
  - b) Anmeldung für Schüler anderer Schulen
  - c) Anmeldung für zusätzliche Angebote
4. Anträge auf Genehmigung/Förderung offenes Ganztagsangebot:
  - a) Formular für Schulaufwandsträger staatlicher Schulen
  - b) Formular kommunale Schulen/Schulen in freier Trägerschaft
5. Meldebogen und pädagogisches Konzept offenes Ganztagsangebot
6. Hinweise für Erziehungsberechtigte (Elternbrief)
7. Anlage zum Meldebogen:
  - Teilnehmerliste verbindliche Anmeldungen
  - Ausfüllbeispiel für Teilnehmerliste

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

für Ihren Einsatz für die offene Ganztagsschule im Schuljahr 2014/2015  
darf ich Ihnen ganz herzlich danken. Auch im Schuljahr 2015/2016 soll die  
offene Ganztagsschule an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen,  
Gymnasien und Förderschulen (Mittelschulstufe mit Ausnahme des Förder-

schwerpunkts geistige Entwicklung) weiter ausgebaut und gefördert werden. Für das Antragsverfahren zum Schuljahr 2015/2016 darf ich Ihnen die nachfolgenden Informationen und Hinweise übermitteln:

## 1. Antragsverfahren zur offenen Ganztagschule 2015/2016

- a) **Genehmigungsgrundlage:** Die Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBI S. 247) bildet in der jeweils gültigen Fassung gemeinsam mit den nachfolgend genannten Bestimmungen die Grundlage für die Genehmigung und Durchführung der offenen Ganztagschule im Schuljahr 2015/2016. Die in der Bekanntmachung genannten Anlagen zum Antragsverfahren sind diesem Schreiben beigelegt. Ebenso sind sie wie die o. g. Bekanntmachung im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verfügbar unter der Adresse [www.km.bayern.de/ganztagschule](http://www.km.bayern.de/ganztagschule).
- b) **Staatliche Förderung für staatliche Schulen:** Für die Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule an staatlichen Schulen steht im kommenden Schuljahr 2015/2016 für jede genehmigte Gruppe (inklusive des kommunalen Mitfinanzierungsanteils von jeweils 5.000 Euro) folgendes Budget für den Personalaufwand zur Verfügung:
- Mittelschulen: **28.700 €**
  - Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien: **24.850 €**
  - Förderschulen (Mittelschulstufe mit Ausnahme Förderschwerpunkt geistige Entwicklung): **32.600 €**
- c) **Staatliche Förderung für Schulen in kommunaler/freier Trägerschaft:** Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft (z. B. Privatschulen, Schulen in kirchlicher oder kommunaler Trägerschaft) erhalten im kommenden Schuljahr 2015/2016 je genehmigter Gruppe folgende staatliche Zuwendungen:

- Mittelschulen: **23.700 €**
- Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien: **19.850 €**
- Förderschulen (Mittelschulstufe mit Ausnahme Förderschwerpunkt geistige Entwicklung): **27.600 €**

Bei der Bemessung der o. g. Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat für Schulen in freier oder kommunaler Trägerschaft ist bereits ein Eigenbetrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 5.000 Euro je Gruppe und Schuljahr berücksichtigt.

**d) Antragstellung:** Für alle bereits bestehenden Einrichtungen der offenen Ganztagschule, die fortgeführt werden sollen, sowie für alle Neueinrichtungen ist für das Schuljahr 2015/2016 (erneut) ein Antrag durch den zuständigen kommunalen Schulaufwandsträger bzw. den freien oder kommunalen Schulträger zu stellen. Dem Antrag muss ein pädagogisches Konzept zugrunde liegen, das – soweit nicht schon vorhanden – von Schulleitung und Kooperationspartner unter Einbeziehung von Elternbeirat und Schulforum gemeinsam zu erarbeiten ist. Die für die Genehmigung wesentlichen Angaben zum pädagogischen Konzept sind von den Schulleitungen in den Meldebogen (ANLAGE 5) einzutragen, der Bestandteil der Antragsunterlagen ist. In den Meldebogen sind zudem die Angaben zum Kooperationspartner sowie die jeweilige Schüler- und Gruppenzahl einzutragen.

**e) Qualitätssicherung:** Bei den Angaben zum pädagogischen Konzept sind die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen definierten Basisstandards zu beachten: Sie beschreiben seit dem Schuljahr 2012/2013 Basisstandards, denen jede offene Ganztagschule verpflichtet ist. Darüber hinaus werden zahlreiche Anregungen zur weiteren Ausgestaltung offener Ganztagsangebote ohne normativen Charakter aufgeführt. Der Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen ist im Internet abrufbar ([www.km.bayern.de/ganztagschule](http://www.km.bayern.de/ganztagschule)).

- f) Anmeldung der Schülerinnen und Schüler:** Für eine verbindliche Genehmigung der Einrichtung noch vor Beginn des Schuljahres 2015/2016 müssen auch verbindliche Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler durch ihre Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Anmeldung muss sich pauschal auf eine bestimmte Anzahl von Nachmittagen beziehen. Die individuellen Betreuungszeiten können dann im Einzelnen nach Schuljahresbeginn und Bekanntgabe der Stundenpläne festgelegt werden. Im Rahmen der jeweils genehmigten Gruppen können bei Bedarf auch nach Schuljahresbeginn Anpassungen bei den gebuchten Nachmittagen vorgenommen werden. Ebenso ist ein Tausch von Betreuungsplätzen durch An- und Abmeldung einzelner Schülerinnen und Schüler möglich.
- g) Aufnahme weiterer Schüler/Notfallbetreuung:** Die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler in das offene Ganztagsangebot, die sich während des Schuljahres anmelden, ist grundsätzlich bis zum Erreichen der jeweiligen Schülerhöchstzahl der genehmigten Gruppen vorgesehen. Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen (z. B. aufgrund von Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbaren beruflichen Anforderungen) soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Halbtagschülern in bestehende offene Ganztagsgruppen ermöglicht werden.
- h) Verbindliche Teilnahme:** Der Besuch der offenen Ganztagschule ist als schulische Veranstaltung für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen. Neben einer Befreiung im begründeten Ausnahmefall, über die die Schulleitung im Einzelfall nach ihrem pädagogischen Ermessen zu entscheiden hat, kann eine Beendigung des Besuches während des Schuljahres nur aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden. Wir bitten Sie, die Eltern auch im Rahmen der Anmeldung darauf besonders hinzuweisen.

- i) **Information der Eltern:** Gerade im Hinblick auf die für ein Schuljahr verbindliche Anmeldung sollte das Konzept der offenen Ganztagschule den Eltern schriftlich oder bei einem Elternabend vorgestellt werden. Hierfür kann beispielsweise die in **ANLAGE 6** beigefügte Vorlage eines Elternbriefs, die zum Schuljahr 2015/2016 aktualisiert wurde, entsprechend auf das individuelle Ganztagskonzept der Schule angepasst werden. Zur Anmeldung für das Regelangebot wird den Schulen empfohlen, das als **ANLAGE 3a** bereitgestellte Formblatt zu verwenden. Dieses Formblatt kann ebenfalls auf das individuelle Ganztagskonzept der jeweiligen Schulen angepasst werden und um weitergehende Informationen ergänzt werden. Sofern Schülerinnen und Schüler anderer Schulen an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen sollen, ist die schriftliche Zustimmung der jeweiligen (anderen) Schulleitung einzuholen (siehe auch **ANLAGE 3b**: Anmeldeformular für Schüler anderer Schulen).
- j) **Zusatzangebote:** Neben den Regelangeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule besteht die Möglichkeit zur Einrichtung zusätzlicher Angebote (z. B. nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag, sonstige besondere Angebote), für die auch Elternbeiträge erhoben werden können. Diese Angebote werden dann vom Kooperationspartner mit Zustimmung der Schulleitung durchgeführt. Damit die Eltern eine Entscheidung hierüber treffen können, muss der Kooperationspartner den Eltern eine entsprechende Leistungsbeschreibung vorlegen. Die Eltern können ihre Kinder dann neben dem kostenfreien Regelangebot auf Wunsch gesondert für das Zusatzangebot anmelden. Zur Anmeldung für Zusatzangebote wird empfohlen, das als **ANLAGE 3c** bereitgestellte Formblatt zu verwenden.
- k) **Antragstellung durch den Schulauf(aufwands)träger:** Die namentliche Teilnehmerliste der angemeldeten Schülerinnen und Schüler (**ANLAGE 7**) ist dem Meldebogen (**ANLAGE 5**) beizufügen und beim Schulaufwandsträger bzw. Schulträger abzugeben, der dann unter Verwendung der Vordrucke nach **ANLAGE 4a** (Formular

für kommunale Schulaufwandsträger staatlicher Schulen) **oder ANLAGE 4b** (Formular für freie bzw. kommunale Schulträger) den Antrag auf Genehmigung bzw. Förderung der offenen Ganztagschule stellt.

## 2. Antragstermin und Antragsprüfung

Der schriftliche Antrag auf Einrichtung bzw. Förderung offener Ganztagsangebote ist vom kommunalen Schulaufwandsträger (staatliche Schulen) bzw. dem freien oder kommunalen Schulträger

- bei Mittelschulen an das jeweilige Staatliche Schulamt,
- bei Realschulen und Gymnasien an die jeweilige Dienststelle des Ministerialbeauftragten,
- bei Förderschulen und Wirtschaftsschulen direkt an die jeweilige Regierung

zu richten.

Anträge im Bereich der Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien werden über die Staatlichen Schulämter bzw. Dienststellen der Ministerialbeauftragten den zuständigen Regierungen zugeleitet. Antragstermin (Eingang bei der Regierung) ist

**Mittwoch, der 10. Juni 2015.**

Durch diese Terminsetzung soll gewährleistet werden, dass alle Schulen bzw. Antragsteller noch im laufenden Schuljahr im Interesse frühzeitiger Planungssicherheit für das Schuljahr 2015/2016 eine verbindliche Mitteilung über die Genehmigung erhalten.

Ich weise darauf hin, dass dieser in der o.g. Bekanntmachung für offene Ganztagsangebote an Schulen festgelegte Termin in diesem Jahr in die erste Unterrichtswoche nach den schulischen Pfingstferien fällt. Deshalb sollten insbesondere die Anträge für Mittelschulen, Realschulen und

Gymnasien rechtzeitig vor Pfingsten 2015 die jeweiligen Staatlichen Schulämter bzw. MB-Dienststellen erreichen.

Die Regierung prüft den Antrag und genehmigt anschließend, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, die offene Ganztagschule an Ihrer Schule mit einer bestimmten Zahl von Gruppen bzw. erlässt einen Bewilligungsbescheid für das kommende Schuljahr.

### **3. Abschluss von Verträgen mit externem Personal**

Im Umfang des von den Regierungen für den Personalaufwand genehmigten Budgets können sodann Kooperationsverträge mit freien gemeinnützigen Trägern oder Kommunen geschlossen werden, die mit ihrem Personal die Durchführung der Betreuungs- und Förderangebote ganz oder teilweise übernehmen. Hierzu sind ausschließlich die Musterverträge nach ANLAGE 2a bzw. ANLAGE 2b zu verwenden. Die Schulleitungen müssen diese Verträge nicht selbst ausfüllen, sondern die zuständige Regierung übernimmt deren Ausfertigung. Dazu erhalten die Schulen mit der Genehmigung ein Datenblatt, in das die wesentlichen Angaben zu dem von den Schulen ausgewählten Kooperationspartner einzutragen sind, sowie den Vordruck für die Leistungsbeschreibung, in der der Kooperationspartner den von ihm zu erbringenden Personaleinsatz angibt.

Daneben können die Schulen auch Einzelpersonen für den Einsatz in der offenen Ganztagschule auswählen, mit denen auf Vorschlag der Schulleitung hin im Rahmen des Budgets dann befristete Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisse begründet werden. Auch hier nehmen die Regierungen den Vertragsschluss für die Schulen vor.

#### **4. Förderung von gebundenen Ganztagsangeboten an Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien in freier oder kommunaler Trägerschaft mit Mitteln der offenen Ganztagschule**

Gebundene Ganztagsklassen an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen und weiterer Schulen in kommunaler oder freier Trägerschaft (z. B. Privatschulen, Schulen in kirchlicher oder kommunaler Trägerschaft gemäß Nr. 3.1.2 der Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBI S. 238)) können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der offenen Ganztagschule gefördert werden. Die in Nr. 1c dieses Schreibens genannte staatliche Festbetragsfinanzierung wird jedoch nicht je Gruppe, sondern je gebundener Ganztagsklasse gewährt. Bei der Antragsstellung sind insbesondere auch die in der Bekanntmachung für offene Ganztagsangebote an Schulen unter Nr. 3.1.4 festgelegten diesbezüglichen Bestimmungen und die unter Nr. 3.5.1. festgelegten Mindestteilnehmerzahlen zu beachten.

#### **5. Voraussichtlicher Umfang der staatlichen Förderung**

Im Hinblick auf den vielfach geäußerten Wunsch nach einer möglichst frühzeitigen Planungssicherheit für das kommende Schuljahr kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Alle Schulen, die im Schuljahr 2014/2015 eine offene Ganztagschule eingerichtet haben, können davon ausgehen, dass die im laufenden Schuljahr bestehenden, staatlich genehmigten Gruppen auch im Schuljahr 2015/2016 durch den Freistaat im bisherigen Umfang finanziert werden, wenn für diese Gruppen wiederum ein Antrag gestellt wird, die Genehmigungsvoraussetzungen nach der o. g. Bekanntmachung (ggf. auch für Ausnahmeanträge für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 (siehe Nr. 1.7 der o. g. Bekanntmachung bzw. **ANLAGE 1**) vorliegen und die entsprechende Teilnehmerzahl wieder zustande kommt.



Darüber hinaus stehen wieder Haushaltsmittel für die Einrichtung von zusätzlichen Gruppen zum Schuljahr 2015/2016 zur Verfügung. Bei der Genehmigung der Anträge haben im Interesse eines möglichst flächen-deckenden Ausbaus der offenen Ganztagschule neue Gruppen an Schulen, die bisher noch kein offenes Ganztagsangebot haben, Vorrang vor zusätzlichen Gruppen an bereits bestehenden Standorten.

Im Bereich der Mittelschulen liegt eine bestehende Gruppe, deren Förderung im Schuljahr 2015/2016 fortgeführt werden kann, auch dann vor, wenn sie im Rahmen eines Schulverbundes zur Bildung einer Mittelschule zum neuen Schuljahr für einen anderen Standort neu beantragt und somit innerhalb des zukünftigen Verbundes lediglich „verlagert“ wird. Auch innerhalb der Neuanträge für das Schuljahr 2015/2016 werden bei den Mittelschulen vorrangig solche offenen Ganztagsangebote berücksichtigt, die eingerichtet werden, um alle Bildungsangebote einer Mittelschule aufweisen zu können. Allgemein ist auch bei offenen Ganztagsangeboten innerhalb eines Schulverbundes der Antrag vom Schulaufwandsträger derjenigen Schule zu stellen, an der die offene Ganztagschule eingerichtet werden soll.

Abschließend darf ich Sie bitten, diese Informationen nach Möglichkeit umgehend an den Schulaufwandsträger Ihrer Schule und an Ihren derzeitigen Kooperationspartner, mit dem Sie die Zusammenarbeit auch im kommenden Schuljahr fortsetzen möchten, weiterzuleiten.

Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Ganztagsschulbereich an den Regierungen und Dienststellen der Ministerialbeauftragten stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Ihre jeweiligen Ansprechpartner können Sie dem Verzeichnis der Koordinatoren entnehmen, das im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter [www.km.bayern.de/ganztagschule](http://www.km.bayern.de/ganztagschule) abrufbar ist. Hier finden Sie auch weitere Informationen rund um den schulischen Ganztag in Bayern.

Darüber hinaus können Sie den Leitfaden „Offene Ganztagschulen in Bayern“ im Internetportal [www.ganztagschulen.bayern.de](http://www.ganztagschulen.bayern.de) einsehen und herunterladen. Der Leitfaden enthält zahlreiche allgemeine Hilfestellungen zur offenen Ganztagschule. Weitere Informationen finden Sie auch auf den Internetseiten der Serviceagentur „Ganztägig Lernen“ Bayern ([www.bayern.ganztaegig-lernen.de](http://www.bayern.ganztaegig-lernen.de)).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin